

Nachrichten zu den
aktuellen Entwicklungen
der IFRS

Ausgabe 6,
Juni 2015

International Accounting News

pwc

Inhalt

EU-Endorsement	2
Übersicht über neue Standards und Interpretationen	2
Endgültige Veröffentlichungen	3
IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	3
Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	3
Post-Implementation Review des IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse	4
Entwürfe	5
IASB veröffentlicht Entwürfe zum Konzeptionellen Rahmenkonzept	5
IASB veröffentlicht Entwurf mit Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14	6
Diskussionen	7
Themen der jüngsten IASB-Sitzung	7
Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung.....	8
Projektplan	9
Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB	9
Service	10
Veranstaltungen.....	10
Trainings	10
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	11
Bestellung und Abbestellung.....	12

EU-Endorsement

Übersicht über neue Standards und Interpretationen

Die nachfolgende Tabelle informiert über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme enthält das in der Tabelle genannte Datum einen Link zu der entsprechenden Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

	verbindliche Anwendung ¹ Endorsement	
IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i>	derzeit ab Geschäftsjahr 2017, Verschiebung auf 2018 geplant	geplant für Q3 2015
Änderung des IFRS 11, <i>Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 38, <i>Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 41, <i>Landwirtschaft: Produzierende Pflanzen</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 27, <i>Einzelabschlüsse (Equity-Methode)</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
<i>Jährliche Verbesserungen der International Financial Reporting Standards (Zyklus 2012-2014)</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung an IAS 1, <i>Disclosure Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4/2015
IFRS 9, <i>Finanzinstrumente</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2/2015
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28, <i>Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q1 2016
Änderung des IFRS 10 und IAS 28, <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	derzeit ab Geschäftsjahr 2016, Verschiebung geplant	verschoben aufgrund geplanter Änderungen
IFRS 14, <i>Regulatorische Abgrenzungsposten</i>	ab Geschäftsjahr 2016	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 19. Mai 2015).

Endgültige Veröffentlichungen

IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen

Im Anschluss an einen umfangreichen Review des „IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen“ hat der IASB am 21. Mai kleinere Änderungen (*limited amendments*) am Standard veröffentlicht. Die Änderungen umfassen unter anderem:

- Zulässigkeit einer Anwendung der Neubewertungsmethode des IAS 16, *Sachanlagen*, sowie die Zulässigkeit, die Equity-Methode zur Bewertung von Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und gemeinschaftlich kontrollierten Unternehmen in Einzelabschlüssen anzuwenden.
- Festsetzung des Abschreibungszeitraums immaterieller Vermögenswerte sowie Geschäfts- oder Firmenwerte, deren Nutzungsdauer nicht verlässlich bestimmt werden kann, auf den vom Management geschätzten Zeitraum (*best estimate*), wobei dieser 10 Jahre nicht überschreiten darf. Bislang wurde in derartigen Fällen hilfsweise ein fixer Zeitraum von 10 Jahren unterstellt.
- Grundsätzliche Anpassung der Vorschriften zur Bilanzierung und Bewertung latenter Steuern an die Vorschriften des IAS 12, *Ertragsteuern*. Die bisherigen Vorschriften des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen basierten noch auf einem im März 2009 veröffentlichten Standardentwurf zur Änderung des IAS 12, dessen Vorschläge nicht umgesetzt worden waren.
- Ausnahmeregelung zur Nichtanwendung folgender Vorschriften, wenn deren Anwendung nur zu unzumutbaren Kosten oder Mühen (*undue cost and effort*) möglich wäre:
 - Bewertung von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente zum beizulegenden Zeitwert
 - Separate Erfassung immaterieller Vermögenswerte im Rahmen von Unternehmenserwerben
 - Saldierung latenter Steuern
 - Bewertung der Verpflichtung zur Zahlung von Sachdividenden zum beizulegenden Zeitwert der auszahlenden Vermögenswerte.

Der IASB stellte hierbei klar, dass das Kriterium der unzumutbaren Kosten oder Mühen keine niedrige Hürde darstellt und dass auf eine Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung hingewiesen werden muss.

Die Änderungen sind grundsätzlich verpflichtend in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anzuwenden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Standard zwar freiwillig zusätzlich in Deutschland angewendet werden darf, dass ihm jedoch keine befreiende Wirkung im Hinblick auf die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses nach HGB zukommt.

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner November-Sitzung 2014 hatte das IFRS IC zwei vorläufige Agenda-Entscheidungen zur Konsolidierung von strukturierten Unternehmen getroffen. Dabei wurde erstens gefragt, ob eine Einobjekt-Gesellschaft (*structured entity* i. S. d. IFRS 10), die als Leasinggeber einen Operating-Leasingvertrag i. S. d. IAS 17 abgeschlossen hat, vom Leasingnehmer zu konsolidieren sei und zweitens, ob eine Einobjekt-Gesellschaft, die als Leasinggeber einen Finanzierungs-Leasingvertrag im Sinne des IAS 17 abgeschlossen hat, durch einen das Leasingobjekt finanzierenden Fremdkapitalgeber zu konsolidieren sei. Das IFRS IC bestätigte nunmehr in beiden Fällen seine Entscheidung, die Themen nicht auf seine Agenda zu nehmen, da die in IFRS 10 zur Verfügung stehenden Grundprinzipien und Leitlinien ausreichend seien, um eine sachgerechte Beurteilung vornehmen zu können. Zudem sei es nicht die Aufgabe

des IFRS IC, Einzelfälle der Praxis zu beurteilen. Im Gegensatz zu seinen sehr allgemein gehaltenen Aussagen der vorläufigen Agenda-Entscheidungen (siehe hierzu die Dezember 2014-Ausgabe dieses Newsletters) enthalten die endgültigen Entscheidungen jedoch konkretere Ausführungen zur Bestimmung der Verfügungsgewalt (*power*) gemäß IFRS 10 in den angefragten Fällen. So stellte das IFRS IC fest, dass ein Unternehmen Verfügungsgewalt über ein anderes Unternehmen besitzt, wenn es Rechte innehat, mit denen es die gegenwärtige Möglichkeit hat, die relevanten Aktivitäten des anderen Unternehmens zu lenken. In einem Leasingverhältnis - unabhängig davon, ob es sich um ein Operating- oder Finanzierungsleasingverhältnis handele - habe der Leasinggeber grundsätzlich zwei Rechte: Das Recht auf Erhalt der Leasingzahlungen und das Recht auf den Restwert des entsprechenden Leasingobjekts am Ende des Leasingverhältnisses. Entsprechend seien die Aktivitäten, die die Rückflüsse (*returns* i. S. d. IFRS 10) der Einobjekt-Gesellschaft maßgeblich beeinflussen, in dem Management der Rückflüsse aus diesen beiden Rechten zu sehen (bspw. Management des Ausfallrisikos hinsichtlich der Leasingzahlungen oder das Management des Leasingobjekts am Ende des Leasingverhältnisses (Verkauf, neues Leasingverhältnis etc.)). Hingegen stelle das Recht des Leasingnehmers auf Nutzung des Leasingobjekts typischerweise keine relevante Aktivität der Einobjekt-Gesellschaft dar.

Zur abschließenden Bestimmung, wer Verfügungsgewalt i. S. d. IFRS 10 innehat, seien sämtliche Rechte, d. h. sowohl vertragliche Rechte außerhalb des Leasingverhältnisses als auch Rechte aus dem Leasingverhältnis selbst, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bestätigte das IFRS IC seine vorläufige Agenda-Entscheidung aus Januar 2015, wonach folgende Fragestellung nicht auf die Agenda genommen wird (zum Inhalt siehe die Februar 2015-Ausgabe dieses Newsletters):

- IAS 24, *Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen* – Definition von nahen Familienangehörigen einer Person

Post-Implementation Review des IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse

Der IASB hat die Ergebnisse des sogenannten "Post-Implementation Reviews" (PIR) des IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*, veröffentlicht. Hierunter versteht man einen Prozess, im Rahmen dessen – unter Einbeziehung der Öffentlichkeit - wesentliche neue Standards oder Änderungen von Standards zwei Jahre nach ihrer erstmaligen zwingenden Anwendbarkeit nachträglich überprüft werden. Dabei gegebenenfalls erkannter Änderungsbedarf unterliegt dann dem normalen Normensetzungsprozess (Due Process) des IASB.

Dem am 17. Juni 2015 veröffentlichten Abschlussbericht kann entnommen werden, dass die mit der Einführung des IFRS 3 angestrebten Ziele (z. B. Konvergenz mit den entsprechenden US-amerikanischen Standards, verbesserte Qualität der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen) als grundsätzlich erreicht angesehen werden. Eine grundlegende Überarbeitung des Standards wird daher nicht als erforderlich angesehen. Nichtsdestotrotz wurden basierend auf dem Feedback von u. a. Investoren, Abschlusserstellern und -prüfern - neben anderen derzeit nicht priorisierten Themen - folgende Themengebiete identifiziert, mit denen sich der IASB im Rahmen von Research-Projekten weiter beschäftigen will:

- Effektivität und Komplexität des Impairment-Tests für den Geschäfts- oder Firmenwert: Der IASB möchte untersuchen, inwiefern es möglich ist, die Kosten für die Bilanzierung des Geschäfts- und Firmenwerts zu reduzieren, ohne den gegenwärtig bereitgestellten Informationsgehalt zu verlieren.
- Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts (Impairment-Only-Approach versus planmäßige Abschreibung): Es soll erarbeitet werden, ob eine Änderung der Methode für die Folgebewertung derart vorgenommen werden kann, dass die derzeit durch den

- Impairment-Only-Approach bereitgestellten Informationen nicht verloren gehen (bspw. durch eine Abschreibungsmethode mit steigenden Abschreibungsbeträgen).
- Anwendung der Definition eines Geschäftsbetriebs (*business*): Es sollen Untersuchungen dahingehend durchgeführt werden, ob die Möglichkeit besteht, die Definition eines Geschäftsbetriebs sowie die entsprechenden Anwendungsleitlinien klarer und deutlicher zu gestalten.
 - Identifizierung und Fair-Value-Bewertung von immateriellen Vermögenswerten wie Kundenbeziehungen und Markenzeichen: Es soll u. a. untersucht werden, ob bestimmte, derzeit im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses separat angesetzte immaterielle Vermögenswerte (z. B. Kundenbeziehungen) innerhalb des Geschäfts- und Firmenwerts zu erfassen sind.

Der gesamte Abschlussbericht zum PIR IFRS 3 kann von folgender Website heruntergeladen werden:

<http://www.ifrs.org/Alerts/PressRelease/Pages/IASB-completes-Post-implementation-Review-of-Business-Combinations-Standard.aspx>

Entwürfe

IASB veröffentlicht Entwürfe zum Konzeptionellen Rahmenkonzept

Der IASB veröffentlichte am 28. Mai 2015 den Entwurf eines überarbeiteten konzeptionellen Rahmenkonzepts (*ED/2015/3, Conceptual Framework for Financial Reporting*) sowie einen Entwurf zu den sich hieraus ergebenden Änderungen einzelner Standards hinsichtlich deren Referenzierung auf das Rahmenkonzept sowie Verwendung von dessen Termini (*ED/2015/4: Updating References to the Conceptual Framework*).

Durch die Überarbeitung wurden insbesondere diverse Vorschriften aktualisiert oder klargestellt und gewisse bisherige Regelungslücken geschlossen. Primärer Zweck des Rahmenkonzepts soll – neben der Funktion als Bilanzierungs- und Interpretationshilfe für Anwender und Abschlussadressaten - die Unterstützung des Standardsetters bei der Entwicklung bzw. Überarbeitung künftiger Vorschriften sein. Ungeachtet dessen soll es auch künftig in begründeten Ausnahmefällen möglich sein, neue Standards zu erlassen, die dem Rahmenkonzept widersprechen. Das Rahmenkonzept stellt keine gegenüber den Standards und Interpretationen vorrangige Norm dar, vermag insofern nicht diese zu dominieren bzw. außer Kraft zu setzen.

Unmittelbare wesentliche praktische Auswirkungen auf die gegenwärtig geltenden Vorschriften sind aus der Überarbeitung des Rahmenkonzepts nicht zu erwarten. Allerdings sind in Fällen, in denen unter Zuhilfenahme des Rahmenkonzepts adäquate Bilanzierungsmethoden entwickelt werden (IAS 8.11), unter Umständen punktuelle Änderungen denkbar.

Der Entwurf des Rahmenkonzepts gliedert sich in acht Kapitel und behandelt darin die Zielsetzung von Abschlüssen und die an sie zu stellenden qualitativen Anforderungen, die berichterstattende Einheit, Definitionen der Abschlusselemente sowie deren Erfassung und Ausbuchung, mögliche Bewertungskonzepte, Darstellung und Angaben sowie Kapitalerhaltungskonzeptionen. Nachfolgend sei hierzu nur auf einige bedeutsame Aspekte hingewiesen:

- Im Rahmen der Zielsetzung der Finanzberichterstattung, der Vermittlung finanzieller Informationen für Investoren und sonstige Kapitalgeber für deren Anlageentscheidungen, betont das Rahmenkonzept deutlicher als bisher die Rechenschaftsfunktion (*stewardship*).

- Bei der Darstellung der glaubwürdigen Darstellung (*faithful representation*) als eines der qualitativen Merkmale wurde ein expliziter Verweis auf die – bereits aus anderen Stellen bekannte - wirtschaftliche Betrachtungsweise (*substance over form*) aufgenommen. Zudem wurde das zwischenzeitlich eliminierte Vorsichtsprinzip (*prudence*) reaktiviert, allerdings lediglich zur Erläuterung des Neutralitätsprinzips.
- Im Abschnitt zur berichterstattenden Einheit (*reporting entity*) erfolgt der Hinweis, dass diese u. U. auch abweichend von der rechtlichen Struktur oder Konzernstruktur definiert sein kann. Damit wird neben Konzernabschlüssen bspw. auch die grundsätzliche Zulässigkeit von sog. *combined* oder *carve-out-financial statements* untermauert.
- Der IASB schlägt darüber hinaus Änderungen in den Definitionen von Vermögenswerten (*assets*) und Schulden (*liabilities*) vor. Bemerkenswert erscheint insbesondere die Definition von Schulden, wonach diese vorliegen, wenn das Unternehmen praktisch keine Fähigkeit hat, sich der Verpflichtung zu entziehen. Zur Verdeutlichung enthält der Entwurf Beispiele, die allerdings auslegungsbedürftig erscheinen.
Die Definition von Eigenkapital im Sinne einer Residualgröße bleibt nach umfangreichen Diskussionen zunächst unverändert; etwaige Änderungen – und insbesondere die kritische Abgrenzung zu Schulden – bleibt dem Forschungsprojekt „*Financial Instruments with Characteristics of Equity*“ vorbehalten.
Dem Vorschlag zufolge entfällt für den Ansatz von Bilanzposten die bisherige Wahrscheinlichkeitshürde (*probable*); stattdessen wurden Faktoren, die für die Ansatzfrage relevant sein können, wie Relevanz, glaubwürdige Darstellung sowie Kosten-/Nutzenaspekte, aufgenommen.
Zudem werden erstmals der Voll- und Teilabgang sowie der fortgeführte Ansatz von Bilanzposten thematisiert.
- Im Bewertungskapitel spricht sich der Standardsetter für kein einheitliches, sondern ein gemischtes Bewertungskonzept (*mixed-measurement model*) aus, wonach je nach Art des Postens bzw. der Situation historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder aktuelle Gegenwartswerte sachgerecht sein können. Für die Festlegung des jeweils geeigneten Bewertungsmodells wurden diverse Faktoren herausgearbeitet.
- Im Kapitel Darstellung und Angaben wird u. a. herausgestellt, dass der Gewinn bzw. Verlust den primären Erfolgsmesser darstellt; die Erfassung im sonstigen Ergebnis (OCI) soll folglich auf Ausnahmefälle beschränkt sein.

Die Kommentierungsfrist zu den beiden Entwürfen endet am 26. Oktober 2015.

Die Entwürfe können unter folgender Website heruntergeladen werden:
<http://www.ifrs.org/Open-to-Comment/Pages/International-Accounting-Standards-Board-Open-to-Comment.aspx>

IASB veröffentlicht Entwurf mit Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14

Der IASB hat am 18. Juni 2015 ED/2015/5, *Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan*, veröffentlicht, der Änderungen an IAS 19 sowie IFRIC 14 enthält.

Über die genauen Inhalte des Entwurfs werden wir Sie in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters unterrichten.

Sie können ED/2015/5 unter folgendem Link herunterladen:
<http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/IAS-19-Remeasurement-amendment-curtailement/Pages/IAS-19-IFRIC-14-Exposure-Draft-and-Comment-Letters.aspx>

Diskussionen

Themen der jüngsten IASB-Sitzung

Der IASB erörterte folgende Themen auf seiner Mai-Sitzung 2015:

Preisregulierte Tätigkeiten

Der IASB setzte seine Diskussion über Preisregulierung fort und stellte fest, dass sich die derzeitige Bilanzierungspraxis nach IFRS primär an den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem preisregulierten Unternehmen und seinen Kunden orientiert. Zum Beispiel führt die Anwendung des aktuellen Standards zur Umsatzrealisierung dazu, dass ein Unternehmen Umsatzerlöse für gelieferte Güter oder erbrachte Dienstleistungen in Höhe des regulierten Preises (wie im Kundenvertrag festgehalten) erfasst.

Nun soll ein Diskussionspapier erarbeitet werden, das die Beziehung zwischen dem preisregulierten Unternehmen und dem Preisregulierer sowie zwischen dem Preisregulierer und den Kunden des preisregulierten Unternehmens adressiert.

Post-Implementation-Review des IFRS 8, Geschäftssegmente

Der IASB hat die im Rahmen des Post-Implementation-Reviews identifizierten Änderungsvorschläge bezüglich IFRS 8, *Geschäftssegmente*, diskutiert und vorläufig entschieden, den Standard wie folgt zu ändern:

- Es sollen Leitlinien eingefügt werden, die deutlich machen, dass die Anwendung des IFRS 8 - nach angemessener Identifizierung der Geschäftssegmente aus Sicht des Managements - bei einer konsistenten Darstellung des Unternehmens auch in anderen Bereichen (z.B. bei Präsentationen für Investoren, Berichten des Managements, Angaben hinsichtlich der Geschäftssegmente) unterstützt und eine entsprechende konsistente Darstellung den Informationsgehalt jeder Form von Berichterstattung erhöht.
- Es soll erklärt werden, dass der Begriff „verantwortliche Unternehmensinstanz“ (*chief operating decision maker*) sowohl einzelne Personen als auch Gremien umfasst und eine Instanz ist, die operative Entscheidungen trifft.
- Es sollen Angabepflichten in Bezug auf das Wesen der „verantwortlichen Unternehmensinstanz“ des Unternehmens eingefügt werden.
- Es sollen weitere Beispiele für das Vorliegen vergleichbarer wirtschaftlicher Merkmale von Segmenten in IFRS 8.12 integriert und
- zusätzliche Leitlinien zu den Informationsarten eingefügt werden, die besonders entscheidungsrelevant für Investoren sind (z.B. nicht-zahlungswirksame Aufwendungen, Sondereinflüsse oder andere Posten, die die zukünftigen Zahlungsströme beeinflussen).

Zudem hat der IASB vorläufig entschieden,

- dass Unternehmen das Wesen von Überleitungs- und nicht zugeordneten Positionen ausführlicher erläutern sollen, als es der Standard derzeitigt fordert.
- IAS 34, *Zwischenberichterstattung*, derart zu ändern, dass sämtliche angepassten Vergleichsperioden von Zwischenberichten des Vorjahres als Teil des ersten Zwischenberichts, der auf eine Reorganisation folgt, dargestellt werden sollen.

Der Mitarbeiterstab wird entsprechende Entwürfe zur Anpassung des Standards für eine Konsultation der Öffentlichkeit vorbereiten.

Sonstiges:

- Bilanzierung von Versicherungsverträgen
- Macro-Hedging

- Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter
- IFRS 15, *Umsatzerlöse aus Kundenverträgen* – Diskussionen der Transition Resource Group zur Prinzipal-Agenten-Thematik
- Disclosure-Initiative
- Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)
- IAS 40, *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien* – Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien
- Post-Implementation Review des IFRS 8, *Geschäftssegmente*
- IFRS 2, *Anteilsbasierte Vergütung* – Research-Projekt

Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung

Neben den oben beschriebenen vorläufigen und endgültigen Agenda-Entscheidungen diskutierte das IFRS IC noch über folgende Themen auf seiner Mai-Sitzung 2015:

IAS 23, Fremdkapitalkosten - Fremdkapitalkosten für einen qualifizierten Vermögenswert

Gemäß IAS 23.14 ist in dem Umfang, in dem ein Unternehmen Mittel allgemein aufgenommen und für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts verwendet hat, der Betrag der aktivierbaren Fremdkapitalkosten durch Anwendung eines Finanzierungskostensatzes auf die Ausgaben für diesen Vermögenswert zu bestimmen. Als Finanzierungskostensatz ist dabei der gewogene Durchschnitt der Fremdkapitalkosten für solche Kredite des Unternehmens zugrunde zu legen, die während der Periode bestanden haben und nicht speziell für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen worden sind.

Das IFRS IC wurde gebeten klarzustellen, wie in diesem Zusammenhang mit Krediten, die speziell zur Finanzierung der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen wurden und auch nach dessen Fertigstellung nicht zurückgezahlt sind, zu verfahren ist. Konkret wurde angefragt, ob diese - ursprünglich speziell für die Beschaffung des qualifizierenden Vermögenswerts aufgenommenen Mittel - nach dessen Fertigstellung mit zur allgemeinen Mittelaufnahme des Unternehmens i. S. d. IAS 23.14 zählen. Folge hieraus wäre, dass diese Kredite und die auf sie entfallenden Fremdkapitalkosten mit in die Bestimmung des Finanzierungskostensatzes der aktivierbaren Fremdkapitalkosten anderer zu beschaffender qualifizierender Vermögenswerte einfließen würden.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Praxis ein uneinheitliches Vorgehen besteht, entschied das IFRS IC vorläufig, den Wortlaut des IAS 23.14 im Rahmen der jährlichen Verbesserungen der IFRS dergestalt klarzustellen, dass speziell für die Beschaffung eines qualifizierenden Vermögenswerts aufgenommene Mittel nach dessen Fertigstellung und unter der Voraussetzung, dass sie nicht zurückgezahlt wurden, mit zu den allgemein aufgenommenen Mitteln des Unternehmens zählen und somit mit in die Berechnung des Finanzierungskostensatzes gemäß IAS 23.14 einfließen.

Sonstiges:

- IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* – Fragen im Zusammenhang mit Regelungen zum Anwendungsbereich und zur Darstellung
- IFRS 11, *Gemeinsame Vereinbarungen* – Kauf eines zusätzlichen Anteils an einer gemeinsamen Tätigkeit, der dazu führt, dass man zum gemeinschaftlich Tätigen (*joint operator*) wird
- IAS 16, *Sachanlagen* – Bilanzierung der Nettoerlöse und Kosten von Probeläufen
- IAS 21, *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* – Geplanter Interpretationsentwurf zur Frage, was, zwecks Festlegung eines Umrechnungskurses, als Tag des Geschäftsvorfalles (*date of transaction*) gilt
- IFRS 13, *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* - Fair Value-Hierarchie bei der Verwendung von von Dritten zur Verfügung gestellten Mischpreisen (*third-party consensus prices*)

Projektplan

Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB

Laufende Projekte	PwC-Dokument	2015 Q2	2015 Q3	2015 Q4	2016 Q1
Sonderregelungen für Macro Hedges	<u>DP</u>	Redeliberations	–	–	–
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	Redeliberations	–	–	–
Bilanzierung von Leasingverträgen	<u>ED</u>	–	–	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	Board discussions	–	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	–	–	ED	–	–
IFRS 2 – Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–	–
Klarstellungen zu IFRS 15, die sich aus TRG-Diskussionen ergeben haben	–	–	ED	–	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	–	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–	–
Disclosure-Initiative: Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–	ED	–
Disclosure-Initiative: Wesentlichkeit	–	–	ED	–	–
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	–	DP	–
Disclosure-Initiative: Änderung des IAS 7	<u>ED</u>	Redeliberations	–	–	–
IAS 28/IFRS 10 – Eliminierung von Gewinnen aus „downstream“-Transaktionen	–	ED	–	–	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	Redeliberations	–	–	–
IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	<u>ED</u>	Redeliberationa	–	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	–	–
IAS 40 - Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	–	–	ED	–	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	–	–	DI	–	–

Laufende Projekte	PwC- Dokument	2015 Q2	2015 Q3	2015 Q4	2016 Q1
IFRS 3 – "Post-Implementation Review"	<u>Feedback Statement</u>	–	–	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>		–	–	–
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)				
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
Redeliberations	Erneute Beratungen				
TRG	Transition Resource Group for Revenue Recognition				

Quelle: www.ifrs.org

Service

Veranstaltungen

Leasingform 2015

8. Juli 2015, München

15. Juli 2015, Frankfurt am Main

26. August 2015, Düsseldorf

15. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung

29. – 30. September 2015, Frankfurt am Main

Informationen sowie eine Anmeldemöglichkeit zu den genannten Veranstaltungen finden Sie unter: <http://www.pwc.de/de/veranstaltungen/index.jhtml>.

Trainings

Unter der Bezeichnung "The Academy" bieten wir Ihnen PwC-Fachtrainings für Führungskräfte und Mitarbeiter an. Das kostenpflichtige Angebot orientiert sich an Ihren Bedürfnissen, greift aktuelle Fragen und Trends auf und vermittelt Ihnen ein fundiertes Know-How, indem Sie vom Wissen und der Erfahrung einer führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaft profitieren.

Einzelheiten zu den angebotenen IFRS-Trainings finden Sie unter www.pwc.de/the-academy.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

National Office

Frankfurt am Main

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-257
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Düsseldorf

Dr. Sebastian Heintges

Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com

Hannover

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com

Hamburg

Karsten Ganssaug

Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@de.pwc.com

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Düsseldorf

Dr. Rüdiger Loitz

Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@de.pwc.com

Nadja Picard

Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@de.pwc.com

Essen

Udo Kalk-Griesan

Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@de.pwc.com

Martin Theben

Tel.: +49 201 438-1524
martin.theben@de.pwc.com

Frankfurt am Main

Andrea Bardens

Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@de.pwc.com

Judith Gehrler

Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrler@de.pwc.com

Christoph Gruss

Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@de.pwc.com

Joachim Krakuhn

Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@de.pwc.com

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Hamburg

Björn Seidel

Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@de.pwc.com

München

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@de.pwc.com

Stuttgart

Klaus Bernhard

Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter International Accounting News über unser Client Information System (CIS) abrufen. Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren. Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.